

*Politische  
Gemeinde*

---

*Neunforn*

---



*Beitragsreglement  
zum NHG*

---

*Ausgabe 2002*

---



Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Politische Gemeinde Neunforn, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.
Zuständigkeit	<b>Art. 2</b> Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
Beiträge	<b>Art. 3</b> 1 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern übergeordnete Finanzierungsmöglichkeiten für denselben Zweck voll ausgeschöpft sind.
neue Beiträge, Prioritätenordnung	2 Sofern kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass sie durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen.
Finanzierung	<b>Art. 4</b> Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt.

## 2. Übernahme kantonalen Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 5</b> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG <sup>1</sup> und der NHV <sup>2</sup> sinngemäss, insbesondere bezüglich:
Allgemeines	<b>A. Allgemeines:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- finanzielle Leistungen (§ 18 Abs. 1, 1.-5. und § 18 Abs. 2 NHG);</li><li>- Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35 Abs. 1 und 2 NHV);</li><li>- Strafbestimmung (§ 26 NHG);</li><li>- Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV);</li><li>- Rückforderung (§ 10 Abs. 1 NHV).</li></ul>

<sup>1</sup> Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, Stand: 1. April 2002

<sup>2</sup> Kantonale Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994, Stand: 1. April 2002

- Natur- und Landschaftsschutz
- B. Natur- und Landschaftsschutz:**
- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
  - Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV);
  - allgemeine Bedingungen und Auflagen (§13 NHV);
  - Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
  - Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV);
  - Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

- Denkmalpflege und Archäologie
- C. Denkmalpflege und Archäologie:**
- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV);
  - Beiträge (§ 15 NHG, § 26 bis 29 NHV);
  - Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV).

### 3. Kommunale Bestimmungen

#### A. Allgemeines

- Rückforderungen
- Art. 6**  
Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen der Gemeinde sind für Natur- und Heimatschutzbelange zu verwenden (vgl. dazu auch § 10 NHV).

#### B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

- Ansätze für wiederkehrende Beiträge
- Art. 7**  
Der wiederkehrende Grundbeitrag an geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken und Feldgehölze, welche dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen, richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung<sup>3</sup>) oder wird fallweise vertraglich geregelt.

- Gezielte Förderung
- Art. 8**  
Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen, maximal um 50% erhöht werden.

- Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen
- Art. 9**  
Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen, welche dem ökologischen Ausgleich dienen, werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet.

#### C. Denkmalpflege und Archäologie

- Gezielte Förderung
- Art. 10**  
Neben den Beiträgen und Abgeltungen gemäss §§ 27 bis 30 NHG können für Massnahmen, welche von besonderem öffentlichem Interesse sind, weitere Beiträge gesprochen werden.

<sup>3</sup> Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 11

Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.

### Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2002.

Politische Gemeinde Neunforn

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Benjamin Gentsch

Ruth Hartmann

## Anhang zum Beitragsreglement zum NHG: Ansätze, gültig ab: 1. April 2002

### A. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Naturobjekt	Jährlicher Beitrag	Besondere Bedingungen, Pflege
<p>• nicht mit übergeordneten Finanzierungsmöglichkeiten kummulierbar (Art. 3). Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge.</p>		
Extensiv genutzte Wiese (Magerwiese)	Fr. 1'500.-/ ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich <sup>1</sup> Typ 1
Wenig intensiv genutzte Wiese	Fr. 650.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Streufläche	Fr. 1'500.-/ ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Hecken und Feldgehölze	Fr. 1'500.-/ ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 10
Grünland- und Streuflächenstreifen, („Pufferstreifen“), Gehölzpflege an Bächen	Fr. 1'500.-/ ha	Pflege gemäss Anhang zum Schutzplan: Allgemeine Pflegehinweise, allgemeine Bedingungen und Auflagen, sofern nicht durch Bewirtschaftungsvertrag anders geregelt.
geschützter Waldrand, vorgelagerter Krautsaum, sofern dieser nicht als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet	Fr. 1'500.-/ ha	Pflege: Krautsaum wie extensiv genutzte Wiese; Waldrand: Erhaltung oder Schaffung eines stufigen Aufbaus, Buchten zur Verlängerung der Waldrandlinie erwünscht.

### B. Denkmalpflege und Archäologie

Mindestens 10% der anrechenbaren Kosten an beitragsberechtigte Massnahmen gemäss § 25 NHV (Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen; vgl. § 15 NHG)

(Dazu kommen in der Regel weitere Beiträge des Kantons und des Bundes, abgestuft nach der Bedeutung des Objekts. Die Kantonsbeiträge betragen dabei gemäss § 27 NHV:

- 20% bei Objekten von nationaler Bedeutung,
- 15% bei Objekten von regionaler Bedeutung,
- 10% bei Objekten von lokaler Bedeutung)

<sup>1</sup> Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL, 8315 Lindau